(Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008 Nr. 132 Seite 130 f)

Ordnung zur Einrichtung von dienstlichen Telekommunikationsanlagen und Erstattungsregelung für die dienstliche Nutzung privater Telekommunikationsanlagen im Rahmen eines Internet- und Telefon-Flatrateanschlusses (Telekommunikationsordnung Pastorale Dienste)

Köln, den 14. April 2008

§ 1
Anspruchsberechtigte Personen

Aktiv im Dienst des Erzbistums Köln stehende Priester, Seminaristen und Diakone des Erzbischöflichen Priesterseminars, Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten haben Anspruch auf Einrichtung eines auf den Namen der Einrichtung lautenden eigenen dienstlichen Telekommunikationsanschlusses (Internet- und Telefon-Flatrate)

§ 2
Dienstanschluss in der Wohnung

(1) Die einmaligen und laufenden Kosten für Dienstanschlüsse trägt der Inhaber des Anschlusses, das ist in der Regel eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband.

(2) Die private Nutzung im Rahmen der Internet- und Telefon-Flatrate ist kosten- und steuerfrei.

(3) Private Telefongespräche außerhalb der Flatrate (z. B. Auslandstelefonate oder ins Mobilfunknetz) sind dem Inhaber des Anschlusses in voller Höhe zu erstatten.
Alternativ und aus Vereinfachungsgründen können ohne Einzelnachweis 20 v. H. des monatlichen Rechnungsbetrages erstattet werden.

(4) Die Kosten der privaten Gesprächsgebühren sind anhand der Abrechnung des Telefonanbieters durch den Benutzer zu ermitteln. Aus der Abrechnung müssen die einzelnen Gespräche eindeutig hervorgehen (Einzelverbindungsnachweis), worauf der Inhaber des Anschlusses beim Telefonanbieter hinzuwirken hat, damit der Benutzer die zu erstattenden Kosten gegenüber dem Inhaber des Anschlusses (Absatz 1) nachweisen kann. Im Einzelverbindungsnachweis des Telefonanbieters sind erforderlich:
Datum der Einzelverbindung, Zielrufnummer (einschließlich Ortsnetzkennzahl), Entgelt für die Einzelverbindung.
Es ist sicherzustellen, dass bei den Verbindungsdaten die letzten drei Ziffern der Rufnummer unkenntlich gemacht werden.

§ 3
Privatanschluss in der Wohnung

(1) Wer zum Personenkreis gemäß § 1 gehört, aber keinen Dienstanschluss gemäß § 2 hat, dienstlich aber verpflichtet ist, telefonisch erreichbar zu sein, hat Anspruch auf Erstattung
   a) der Anschlussgebühren für die erstmalige Einrichtung des privaten Telekommunikationsanschlusses (Internet- und Telefon-Flatrate) und
   b) der monatlich beruflich veranlassten Telekommunikationsaufwendungen von 20 v. H. des Rechnungsbetrages, höchstens 20 Euro monatlich (als Pauschale) und
   c) der nachgewiesenen Kosten für die beruflich veranlassten Gesprächsgebühren mit Einzelverbindungsnachweis entsprechend § 2 Absatz 4 außerhalb der Flatrate.

(2) Subsidiare und Ständige Diakone mit Zivilberuf haben Anspruch auf Erstattung der monatlich beruflich veranlassten Telekommunikationsaufwendungen von 20 v. H. des Rechnungsbetrages, höchstens 20 Euro monatlich (als Pauschale).

(3) Der Nachweis der Kosten für die beruflich veranlassten Gesprächsgebühren ist über die Abrechnung des Telefonanbieters in sinngemäßer Anwendung von § 2 Absatz 4 zu führen.

§ 4
Abrechnung

(1) Die entsprechenden Abrechnungen nach § 2 und § 3 erfolgen in der Regel mit der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband, in dem der Pastorale Dienst wohnt. Die Kosten sind anteilig aus den Haushaltsmitteln der Kirchengemeinden bzw. der Kirchengemeindeverbände des Seelsorgebereichs zu finanzieren, für den oder in dem der Pastorale Dienst ernannt ist.

(2) Der Personenkreis gemäß § 3 Absatz 2 rechnet bei der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband des Seelsorgebereichs ab, für den der Pastorale Dienst ernannt ist und in dem die Einrichtung liegt.

(3) Bei Einsätzen, die über einen Seelsorgebereich hinausgehen, ist in der Regel der Verband der Katholischen Kirchengemeinden des betreffenden Kreis-/Stadtdekanates zuständig.

(4) Ansprüche auf Erstattung von Telekommunikationsaufwendungen verfallen nach Ablauf eines Jahres ab Rechnungslegung des Telekommunikationsdienstleisters.

§ 5
Steuerliche Behandlung bei Erstattung für Privatanschlüsse

(1) Die Erstattung der Anschlussgebühren (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a) ist der das Lohnkonto führenden Stelle im Erzbischöflichen Generalvikariat, Abteilung 610, Referat 612 Personalverwaltung und- service, in Köln mit der Kopie des Auszahlungsnachweises zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug mitzuteilen.

(2) Die monatlichen Pauschalen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) und § 3 Abs. 2 sind steuerfrei.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Die Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft

(2) Für die noch bestehenden analogen oder digitalen Telefonfestnetzanschlüsse gilt die Ordnung zur Einrichtung von Dienstanschlüssen und über die Erstattung von Telekommunikationskosten vom 12. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004 Nr. 36 S. 34) übergangsweise weiter.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat